

(2) StPO und von Zuführungen zu Sachverhaltsklärungen gemäß § 12 (2) VP-Gesetz als jeweilige Einzelmaßnahme.

In Übereinstimmung mit den sich überlappenden inhaltlichen und formellen Voraussetzungen sollten in der Untersuchungsarbeit des MfS Zuführungen gemäß § 95 (2) StPO vor allem bei planmäßigen, d. h. vorbereiteten Verdächtigenbefragungen durchzuführen sein, denen inoffiziell erarbeitete Informationen bzw. Ergebnisse anderer Prüfungshandlungen zugrunde liegen, und bei denen die Zuführungssituation nicht den inhaltlichen Anforderungen einer Festnahme auf frischer Tat entspricht. Insbesondere bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen mehrerer feindlich-negativer Personen (im Zusammenhang mit der Entfaltung des Zuführungspunktes), aber auch bei Handlungen einzelner Personen, die zum Zeitpunkt des Eingreifens als "frische Tat" oder als "erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" zu qualifizieren sind, sollte unter Berücksichtigung aller politisch-operativ bedeutsamen Umstände in der Regel den Maßnahmen gemäß § 125 (1) StPO bzw. § 12 (2) VP-Gesetz der Vorrang eingeräumt werden, da sich in Folge dieser Maßnahmen stets bessere Voraussetzungen für die Suche und Sicherung von Beweismitteln beim Verdächtigen ergeben.

5. Die von den äußeren Klassenkampfbedingungen sowie dem Vorgehen des Gegners und feindlich-negativer Kräfte charakterisierte Lage erfordert, in bestimmten Situationen eine Vielzahl von Verdachtshinweisprüfungen bzw./und Sachverhaltsklärungen nach dem VP-Gesetz mit einer größeren Anzahl von Personen gleichzeitig durchzuführen. Das bedarf im Zusammenhang mit der in der Praxis bewährten Entfaltung von Zuführungspunkten des konzentrierten Einsatzes einer Vielzahl von Untersuchungsführern und anderen politisch-operativen Kräften der Linie Untersuchung sowie von Angehörigen anderer Dienstseinheiten des MfS und erforderlichenfalls von Kräften